

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bebauungsplan 1-061-3 in Kleve

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

**Planungsbüro *STERNA*, Eickestall 5,
47559 Kranenburg-Nütterden**



Auftraggeber:

**Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin**

**61.1 Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve**



Erstellt: Juli 2020

Einleitung

Die Stadt Kleve beabsichtigt im Ortsteil Materborn den Bebauungsplan Nr. 1-061-3 zu ändern, wobei eine ältere Planung (Stadt Kleve 2018) nun aktualisiert wurde. Insgesamt ist ein Allgemeines Wohngebiet geplant, wobei die maximale Firsthöhe bei zweigeschossiger Bauweise 11 m beträgt. Um eine innere Nutzung zu ermöglichen und eine schnelle Fuß- und Radwegeverbindung zu den Einzelhandelseinheiten im Tönnissen-Center zu gewährleisten, ist eine Verkehrsfläche von der Hornstege zur Albersallee geplant (Stadt Kleve 2020).

Die Stadt Kleve beauftragte 2018 das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens zur Artenschutzprüfung (ASP; Planungsbüro STERNA 2018). Nach der Planungsänderung ist auch die ASP zu aktualisieren. Inhalte dieser aktualisierten Prüfung sind:

- Aktualisierung der Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP Stufe I),
- Analyse zu möglichen Auswirkungen der geänderten Planung,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Beschreibung des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-061-3 umfasst eine Fläche zwischen Hornstege und Albersallee. Die Flächen werden derzeit größtenteils als Garten bzw. Mähwiese genutzt. Im Westen befindet sich ein Einfamilienhaus mit Gartenbereich. Die Fläche ist gut 3.800 m² groß und durch die Hornstege erschlossen (Anhang 1). Zu dieser Straße ist das Gebiet durch eine zwischenzeitlich gepflanzte Kirschlorbeerhecke begrenzt. Das Gebiet ist von Wohnbebauung umgeben (Fotodokumentation in Anhang 2).

Artenschutzprüfung Stufe I

Datenrecherche

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten im Hinblick auf den vorhandenen Lebensraumtyp ist wenig sinnvoll, da das Plangebiet mitten im Stadtgebiet liegt und für Offenlandarten aufgrund der Kleinräumigkeit völlig ungeeignet ist. Deshalb wurde auf diese Abfrage verzichtet.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten in der Umgebung des Plangebiets (Anhang 4).

Bei der UNB Kleve und den Biologischen Stationen liegen keine Daten zum Plangebiet vor.

Ortstermine

Um die Habitateigenschaften des Plangebiets im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu bewerten wurden am 02.08.2018 und am 09.07.2020 Ortsbesichtigungen durchgeführt.

Das Plangebiet wurde im Winter 2015/16 durch Gebäudeabbruch und Rodungen massiv verändert (Anhang 3), so dass der größte Teil des Plangebiets aus einer eingezäunten Wiesenfläche besteht (Foto 1 in Anhang 2). Lediglich im Westen steht ein Einfamilienhaus mit Gartenbereich (Fotos 2-3 in Anhang 2). Der hier stehende Walnussbaum wurde mit dem Fernglas auf Baumhöhlen kontrolliert. Für Höhlenausbildungen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel oder Fledermäuse ist der Baum jedoch noch zu jung.

Das Plangebiet wird von jungen Hecken umgeben, in denen Allerweltsarten Niststätten finden könnten. Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten kann für den Wiesenbereich und die Hecken ausgeschlossen werden, da es keine entsprechenden Nistmöglichkeiten für Vögel, Quartiere für Fledermäuse und Laichgewässer für Amphibien gibt. Ein Reptilienvorkommen ist für den Klever Siedlungsbereich nicht bekannt.

Beim Wohngebäude wurde während des Ortstermins am 09.07.2020 die Kellerwand saniert, so dass nicht von einem baldigen Abbruch auszugehen ist. Deshalb wurde das Gebäude nicht auf planungsrelevante Arten hin kontrolliert. Möglich wären hier und am Gartenhaus Vorkommen von Haussperling, Zwerg- und Breitflügel-Fledermaus. Im Falle eines Gebäudeabbruchs oder umfangreicher Sanierungsarbeiten im Fassaden- bzw. Dachbereich wäre hierfür eine Einzel-ASP durchzuführen.

Durch die Bautätigkeiten werden im Siedlungsbereich keine neuen Wirkfaktoren entfaltet, da die vom Bau ausgehenden Lärm- und Lichtemissionen nicht über das im Siedlungsbereich normale Maß hinausgehen. Die hier vorkommende Vogelwelt ist an diese Störreize bereits adaptiert.

Schlussfolgerungen für den Artenschutz

Die Aufstellung des Bebauungsplans 1-061-3 dient der Bebauung der Freifläche. Hier können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Ebenso können Störungen und Tötungen von planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, so dass es nicht zu Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Besonde-

re Kartierungen sind für eine ASP Stufe II nicht erforderlich, da sich hierdurch keine weiteren Erkenntnisse erzielen lassen.

Dies gilt nicht für nicht planungsrelevante Vogelarten auf dieser Fläche, da in den umgebenden Hecken Allerweltsarten wie z. B. Amsel, Heckenbraunelle und Mönchsgrasmücke nisten können. Deshalb sind Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit, die vom 1. März bis 31. September geht, durchzuführen. Wenn die Hecken erhalten bleiben, sind diese durch blickdichte Bauzäune zu schützen, die außerhalb der Brutzeit aufgestellt werden müssen. Bei einem Straßenausbau in Richtung Albersallee sind die Gehölze mit den Brutvorkommen von Allerweltsarten zu schützen. Im Normalfall reicht ein Bauzaun, um Beschädigungen durch Maschinen vorzubeugen. Während der Brutzeit muss dieser blickdicht sein, um Störungen der Brutvögel zu verhindern.

Für den Fall eines Gebäudeabbruchs oder umfangreicher Sanierungsarbeiten im Fassaden- bzw. Dachbereich wäre hierfür eine Einzel-ASP durchzuführen. Für die potenziell hier vorkommenden Arten sind in Anhang 5 vorsorglich Art-für-Art-Protokolle wiedergegeben.

Da sich der Bereich inmitten des Stadtgebiets befindet und Flugrouten von Fledermäusen hier nicht bekannt sind, kann auf ein spezifisches Beleuchtungskonzept zum Schutz der lichtscheuen Fledermausarten an dieser Stelle verzichtet werden. Eine zielgerichtete Beleuchtung ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit Lampen mit möglichst geringem UV-Anteil (Wellenlängenbereich zwischen 590 und 630 nm) ist jedoch auch hier günstig.

Vermeidungsmaßnahmen

Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. September) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel (auch der nicht planungsrelevanten Arten) zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG. Wenn die Hecken erhalten bleiben, sind diese durch blickdichte Bauzäune zu schützen, die außerhalb der Brutzeit aufgestellt werden müssen, damit sich die Vögel an die Situation gewöhnen können. Bei einem Straßenumbau in Richtung Albersallee sind die Gehölze durch Bauzäune zu schützen, die während der Bauzeit blickdicht sein müssen.

Für den Fall eines Gebäudeabbruchs oder umfangreicher Sanierungsarbeiten im Fassaden- bzw. Dachbereich ist vorab eine Einzel-ASP durchzuführen. Darauf ist im Bebauungsplan hinzuweisen.

Ergebnis

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-061-3 und der Umsetzung der darin festgesetzten Bebauung sind, unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen, keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Neubau für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen. Es gelten für diesen Teilbereich auch keine Bauzeiteneinschränkungen, wobei die Verbote nach § 39 BNatSchG (Allgemeinschutz wild lebender Tiere und Pflanzen) zu beachten sind.

Durch die Änderung im Bebauungsplan und dem daraus resultierenden Bau von Wohnhäusern im Plangebiet werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Quellen

Dietz, C. & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Frankh-Kosmos Verlag, Stuttgart.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht 05.02.2013 (online).

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf

Planungsbüro STERNA (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bebauungsplan 1-061-3 in Kleve. Gutachten im Auftrag der Stadt Kleve.

Stadt Kleve (2018): Bebauungsplan Nr. 1-061-3 für den Bereich Hornstege, Begründung zur Einleitung, Entwurf mit Stand 29.05.2018.

Stadt Kleve (2020): Bebauungsplan Nr. 1-061-3 für den Bereich Hornstege, Begründung zur Einleitung, Entwurf mit Stand Juni 2020.

Rechtliche Grundlagen:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 4.3.2020, BGBl. I S. 440.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

Kranenburg, 22. Juli 2020

elektronische Fassung ohne Unterschrift

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

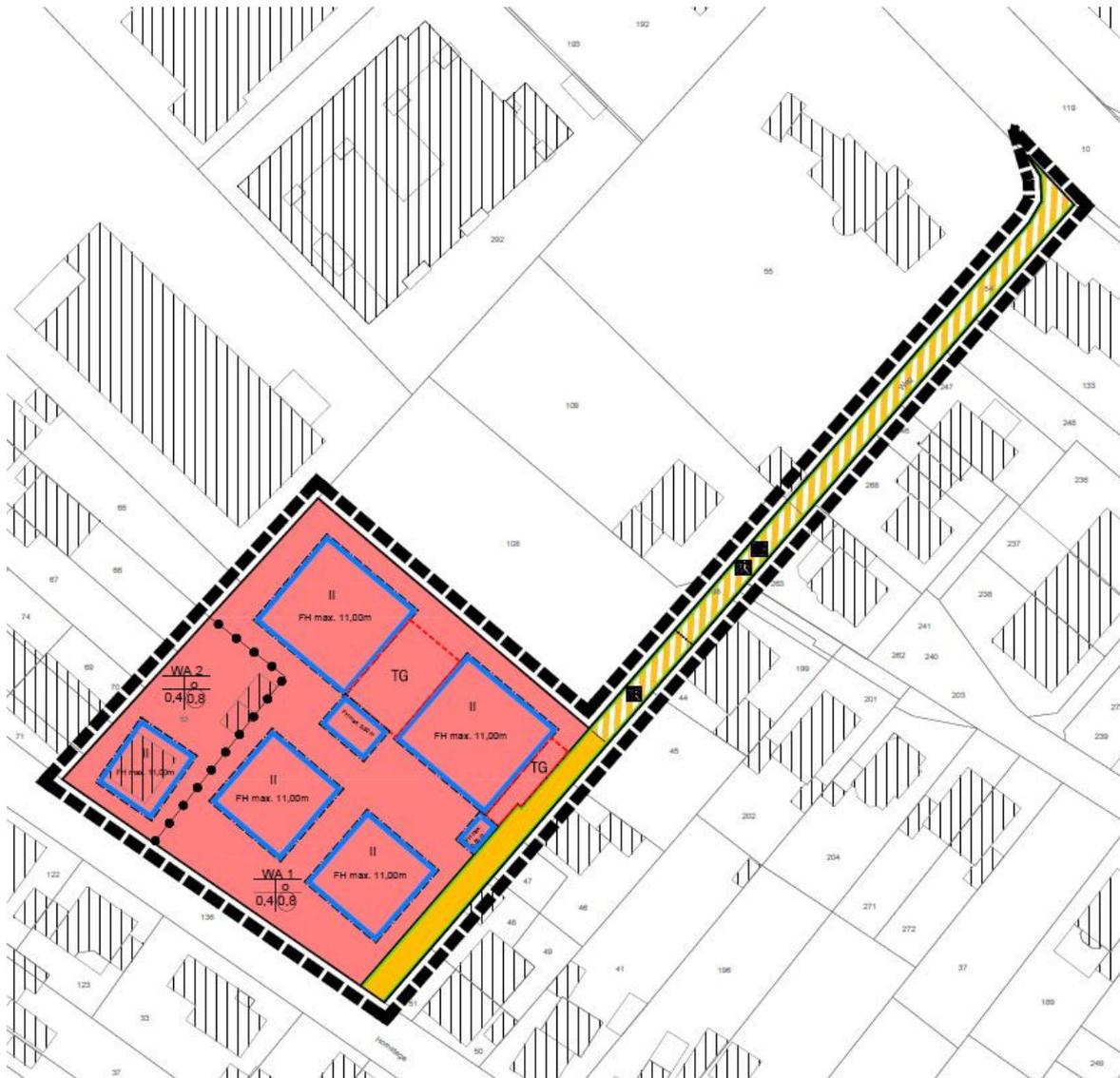


ANHANG 1: Abgrenzung des Plangebiets und Planvorhaben

Lage des Planvorhaben Bebauungsplan 1-061-3 in Kleve (Stadt Kleve 2020).



Festsetzungen im Bebauungsplan 1-061-3 in Kleve (Stadt Kleve 2020).



ANHANG 2: Fotodokumentation



Foto 1: Der größte Teil des Plan-
gebiets besteht aus Intensiv-
grünland. Am Rand ist die Kirsch-
lorbeerhecke zu sehen, im Hin-
tergrund das Wohnhaus.
09.07.2020



Foto 2: Im Westen des Plange-
biets steht ein Einfamilienhaus.
09.07.2020



Foto 3: Der Gartenbereich des
Wohnhauses mit Walnussbaum
und Gartenhaus.
09.07.2020



Foto 4: Der Bereich des Fuß- und Radweges von Norden aus gesehen (Albersallee). 02.08.2018

ANHANG 3: Luftbilddokumentation



Foto 5: Das Plangebiet im Google-Luftbild am 01.08.2015.
Quelle: Google Earth

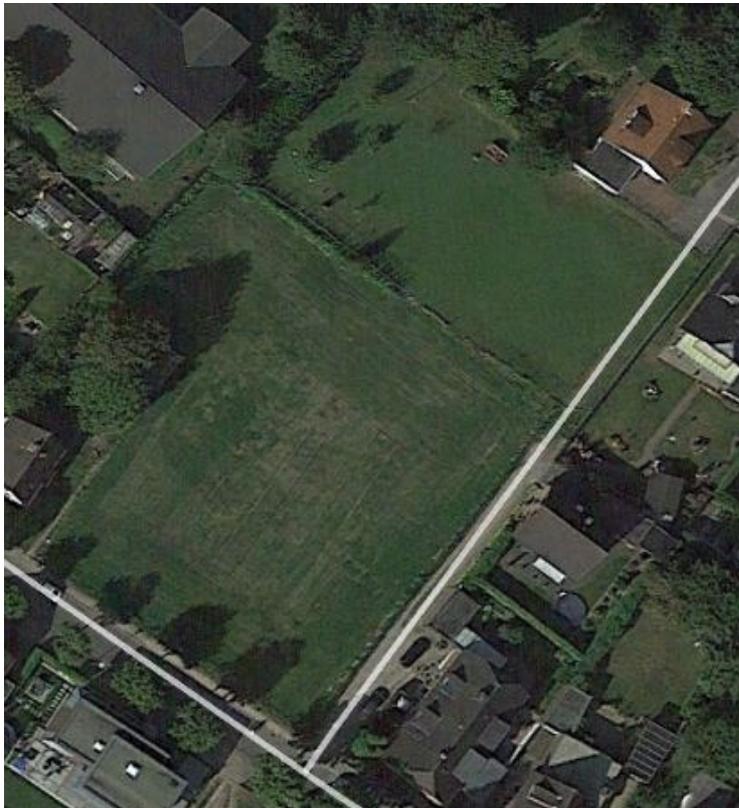


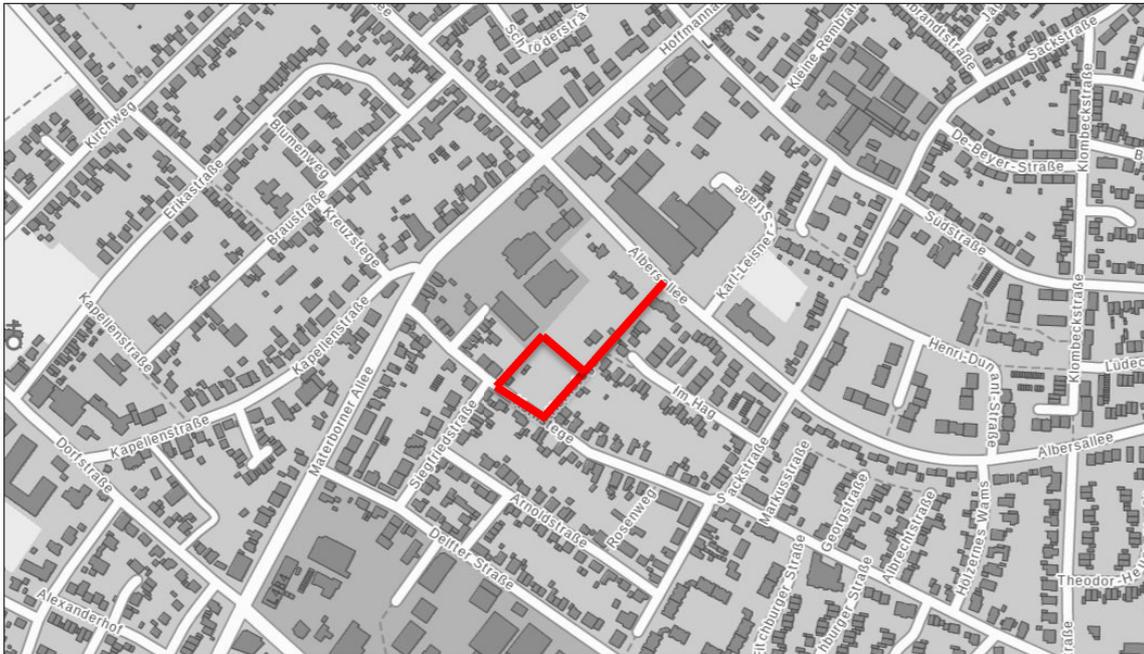
Foto 6: Das Plangebiet im Google-Luftbild am 01.09.2016.
Quelle: Google Earth

ANHANG 4: Datenrecherche FOK

Ergebnis der Datenabfrage im Fundortkataster (FOK) des Landes NRW

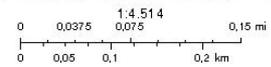
(<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>; letzte Abfrage am 20.07.2020).

Es sind keine Nachweise vorhanden (Plangebiet ist unmaßstäblich rot markiert).



Juli 20, 20

- planungsrelevante Arten (Punkt)
- planungsrelevante Arten (Linie)
- ▣ planungsrelevante Arten (Fläche)



ANHANG 5: Art-für-Art-Protokolle für den Fall eines Gebäudeabbruchs (Einzel-ASP)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen V	Mestischblatt-quadranten 42022
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Es konnten beim Ortstermin keine Individuen beobachtet werden, doch können Bruten an Gebäuden nicht generell ausgeschlossen werden. Falls eine Niststätte nach einem Gebäudeabriss oder Renovierungsarbeiten nicht mehr nutzbar ist, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Im Falle von Baumaßnahmen an Fassaden oder Dächern: Abdeckung von Löchern und Spalten vor dem Beginn der Brutzeit. Der Nestbau beginnt nach Mildenerger (1984) ab Anfang April, so dass der Verschluss spätestens Ende März zu erfolgen hat.			
<u>Baubetrieb</u> Keine weiteren Einschränkungen.			
<u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die alten Nistplätze weiterhin als Brutplatz genutzt werden können.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls an den Fassaden oder Dächern Baumaßnahmen durchgeführt werden, dann sind im Umfeld um das Gebäude handelsübliche Haussperlingskästen vor Beginn der Baumaßnahmen anzubringen (drei Nistkästen für einen Brutplatz; das Verhältnis von 3:1 ergibt sich aus MKULNV (2013) für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Sind die alten Stellen nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar, dann sind die Nistkästen dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz wenn der Nistkasten zu Bruch geht).			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt-quadranten 42022
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Ein direkter Nachweis von Zwergfledermäusen konnte aufgrund der Tageszeit nicht erbracht werden. Quartiere von Zwergfledermäusen sind allerdings nicht auszuschließen, da das vorhandene Potential vielfältig ist. Im Falle einer Sanierung oder eines Abrisses eines Gebäudes ist im Vorfeld eine Prüfung auf Fledermausbesatz durchzuführen. Sollten hierbei Quartiere festgestellt werden, die nach der Baumaßnahme nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Die betroffenen Gebäude sind vor Baubeginn auf aktuellen Fledermausbesatz oder Spuren von Fledermäusen hin optisch zu untersuchen. Sollten Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, müssen Ausflugs- und/oder Schwärmkontrollen mit Hilfe eines Detektors, Nachtsichtgeräts bzw. Wärmebildkamera durchgeführt werden. Hierbei ist die Art des Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier) festzustellen.			
<u>Baubetrieb</u> Je nach Art des Quartiers (Winter-/Sommerquartier, Wochenstube/Einzelhangplatz) gelten Bauzeitenbeschränkungen (Dietz & Kiefer 2014), s. Anhang 6.			
<u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die Quartiere weiterhin zur Verfügung stehen.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls die Quartiere nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar sind, sind Ersatzquartiere in Anlehnung an MKULNV (2013), Kapitel „Zwergfledermaus“ im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Art und der Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier). Die Funktionsfähigkeit der Ersatzkästen muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt-quadranten 42022
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Ein direkter Nachweis von Breitflügelfledermäusen konnte aufgrund der Tageszeit nicht erbracht werden. Quartiere dieser Art sind allerdings nicht auszuschließen, da das vorhandene Potential vielfältig ist. Im Falle einer Sanierung oder eines Abrisses eines Gebäudes ist im Vorfeld eine Prüfung auf Fledermausbesatz durchzuführen. Sollten hierbei Quartiere festgestellt werden, die nach der Baumaßnahme nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Die betroffenen Gebäude sind vor Baubeginn auf aktuellen Fledermausbesatz oder Spuren von Fledermäusen hin optisch zu untersuchen. Sollten Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, müssen Ausflugskontrollen mit Hilfe eines Detektors, Nachtsichtgeräts und Wärmebildkamera durchgeführt werden. Hierbei ist die Art des Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier) festzustellen.			
<u>Baubetrieb</u> Je nach Art des Quartiers (Winter-/Sommerquartier, Wochenstube/Einzelhangplatz) gelten Bauzeitenbeschränkungen (Dietz & Kiefer 2014), s. Anhang 6.			
<u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die Quartiere weiterhin zur Verfügung stehen.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls die Quartiere nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar sind, sind Ersatzquartiere in Anlehnung an MKULNV (2013), Kapitel „Breitflügelfledermaus“ im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Art und der Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier). Die Funktionsfähigkeit der Ersatzkästen muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			

ANHANG 6: Optimale Bauzeiten und Bauzeitenbeschränkungen bei Feststellung von Fledermausquartieren (aus: Dietz & Kiefer 2014, S. 69)

Tab. 1: Bevorzugte Sanierungszeiträume von Gebäuden (grün) und Zeiträume, in denen Störungen nach Möglichkeit vermieden werden sollen (gelb) bzw. unbedingt vermieden werden müssen (rot). Eine genaue zeitliche Abgrenzung muss durch Spezialisten vor Ort erfolgen.

Monat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Wochenstube Mausohr	grün	grün	gelb	rot	rot	rot	rot	rot	rot	gelb	grün	grün
Wochenstube Graues Langohr	gelb	gelb	gelb	rot	gelb	gelb						
Wochenstube Zwergfledermaus	grün	grün	grün	gelb	gelb	rot	rot	gelb	grün	grün	grün	grün
Sommer-Einzelhangplatz	grün	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	grün	grün	grün
Paarungsquartier	grün	grün	grün	grün	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	grün	grün
Übergangs-Einzelhangplatz	grün	grün	gelb	gelb	gelb	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	grün
Winterquartier	rot	rot	rot	rot	gelb	grün	grün	gelb	gelb	rot	rot	rot

ANHANG 7: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 1-061-3
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Kleve
Antragstellung (Datum):	Juli 2020
Die Stadt Kleve beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 1-061-3 mit dem Ziel eines Allgemeinen Wohngebiets aufzustellen. Dazu soll eine bestehende Freifläche bebaut werden. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten sowie mögliche Störungen und Tötungen planungsrelevanter Arten sowie aller europäischen Vogelarten.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	